



SRZ
Studienvereinigung für Radiästhesie Zürich

Statuten

SRZ

Studienvereinigung für Radiästhesie Zürich

STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Studienvereinigung für Radiästhesie" hat sich mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches eine Studienvereinigung gebildet.

Art. 2

Zweck Zweck der Studienvereinigung ist die Forschung auf dem Gebiet der Radiästhesie. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Gemeinsame Veranstaltungen unter den Mitgliedern in Form regelmässig abzuhaltender Uebungs- und Diskussionsabende sowie andere dem Vereinszweck dienende Zusammenkünfte, durch fachwissenschaftliche Vorträge usw.
- b) Die Vereinszusammenkünfte finden gemäss Rahmenprogramm alle Monate statt, ausgenommen in den Sommer- und Weihnachtsferien.
- c) Bearbeitung einschlägiger Fragen und Probleme zusammen mit anderen Personen bzw. Vereinigungen von gleicher oder verwandter Zielsetzung.
- d) Unterhalt einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek für die Mitglieder.
- e) Durchführung vereinsinterner Einführungskurse, Lösung besonderer Aufgaben auf dem Wege von Gruppen-Serienversuchen usw. Für die Betreuung einzelner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung einen Check bestimmen.

- f) Abonnement auf eine für jedes Mitglied obligatorische Fachzeitschrift.
- g) Der Verein ist politisch, sowie hinsichtlich Staatszugehörigkeit und konfessionell, neutral.

Die Studienvereinigung für Radiästhesie verfolgt weder Erwerbsabsichten noch berufliche Ausbildungszwecke.

Art. 3

Organisation Die Organe der Studienvereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4

Vorstand Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Technischer Leiter

Die Mitglieder des Vorstandes sind jährlich ¹⁾ zu bestätigen oder neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, kann die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode in einer nächsten ordentlichen Mitgliederzusammenkunft getroffen werden.

Der Vorstand übernimmt die Leitung der Studienvereinigung ehrenamtlich; er ist von den ordentlichen Beiträgen befreit.

Für die Aufwendungen im Interesse der Studienvereinigung wird dem Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. zweihundert pro Jahr eingeräumt. Über höhere Ausgaben einschliesslich Spesenersatz für Massnahmen aus grösserem Anlass entscheidet die Vereinsversammlung von Fall zu Fall.

¹ Siehe Nachtrag Seite 7

Art. 12

Auflösung Über die Auflösung der Studienvereinigung für Radiästhesie und über das Vereinsvermögen kann jederzeit und ausschliesslich von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins sind sämtliche Akten, das Inventar und das verbleibende Vereinsvermögen der Schweizerischen Gesellschaft für Radiästhesie zu übergeben.

Genehmigung der Statuten Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung am 13. Febr. 1967 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Durch die Annahme fallen die früheren Statuten (vom 16. Febr. 1954), Reglemente und Protokollbeschlüsse, sofern sie diesen Statuten zuwider laufen, ausser Kraft.

Nachtrag Änderung gemäss Generalversammlung vom 19. Februar 1985: Art. 4, Absatz 2, Die Mitglieder des Vorstands sind alle 2 Jahre zu bestätigen oder neu zu wählen.

Nachtrag Gemäss Generalversammlung vom 3. Februar 1998: Neuauflage der Statuten ohne Änderungen.

Zürich, 3. Februar 1998

Der Präsident

A. Gloor

Art. 9

Organisation
Rechte der
Mitglieder

Teilnahme an den Veranstaltungen der Studienvereinigung.

Benützung von Fachliteratur aus der Bibliothek der Studienvereinigung nach Reglement.

Einführung von Gästen, ausgenommen zu Generalversammlungen.

Art. 10

Besondere Verpflichtungen
der Mitglieder

Die Interessen der Studienvereinigung sind stets nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.

Kein Mitglied darf im Namen der Studienvereinigung sich als Berufsruhtengänger oder -Pendlers usw. ausgeben, Vorträge halten oder in Diskussionen eingreifen usw., ohne im Besitze einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Vorstandes der Studienvereinigung für Radiästhesie zu sein. Zuwiderhandlungen hätten ohne weiteres den sofortigen Ausschluss zur Folge.

Art. 11

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie infolge Nichtbezahlens der Mitgliederbeiträge, unter Wahrung des Rechtsanspruches der Studienvereinigung aus Vergehen gegen die Statuten und Reglemente.

Der freiwillige Austritt kann in der Regel nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.

Ueber Ausschliessungen entscheidet die Vereinsversammlung, Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten, ausgenommen die Fälle gemäss dem letzten Absatz von Ziffer 8 und Absatz 2 von Ziffer 10, über welche der Vorstand entscheidet.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, führt zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Als Verhinderungsgrund gilt nur Krankheit, Militärdienst, zwingende längere Ortsabwesenheit einschliesslich persönliche Ferien.

Im übrigen kann der Präsident seine Funktionen vorübergehend ganz oder teilweise delegieren. Es können zwei Funktionen kumuliert werden, ausgenommen Kassieramt und Kontrollstelle.

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Beschlüsse innerhalb des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern desselben.

Art. 5

General-
versammlung

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand angeordnet. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitglieder werden dazu mindestens drei Wochen vorher durch gewöhnliche briefliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedürfnis vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Generalversammlung steht ausser den in den Statuten anderweitig genannten Befugnissen die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Jahres- und Rechenschaftsbericht
- b) Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Decharge-Erteilung an den Funktionär
- c) Statuten- und Reglementsänderungen.
- d) Sonderentschädigungen an die Vereinsleitung.
- e) Beschlüsse betreffend des Vereins- bzw. obligatorischen Fachorgan.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Stimmberechtigung ist auf die Aktivmitglieder beschränkt, auch bei den übrigen Vereinsversammlungen, welche über nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Vereinsgeschäfte beschliessen kann.

Ausgenommen für die, unter Ziffer 12 dieser Statuten, besonders geregelte Auflösung der Studienvereinigung entscheidet in allen Fällen die einfache Stimmenmehrheit.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Andere Vereinsgeschäfte werden durch offenes Handmehr entschieden, sofern kein anderslautender Antrag von der Generalversammlung genehmigt ist.

Anträge zuhanden einer Generalversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in begründeter Eingabe dem Vorstand zu übermitteln.

Kontrollstelle

Art. 6

Der Kontrollstelle obliegt die Rechnungsprüfung, Inventarkontrolle usw. gemäss Reglement. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren soll sich um ein Jahr überschneiden, darf sich jedoch für jeden von ihnen, wie auch für den Ersatzmann, auf nicht mehr als zwei Jahre erstrecken.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaftsformen sind:

- a) Aktivmitglieder.
- b) Passivmitglieder.
- c) Ehrenmitglieder.
- d) Freunde und Gönner.

Als Mitglieder können volljährige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden.

Der Beitritt zur Studienvereinigung schliesst die Anerkennung der Statuten und Reglemente in sich ein.

Verdiente Mitglieder können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden mit gleichen Rechten wie Aktivmitglieder, jedoch frei von allen statutarischen Beiträgen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich, unter Angabe der Personalien, dem Vorstand einzureichen, welcher für die Aufnahme zuständig ist. Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

Als Freunde und Gönner können auch juristische Personen gelten.

Passivmitglieder, Freunde und Gönner haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, innerhalb der üblichen Vereinstätigkeit, haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 8

Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Jahresbeitrag für beitragspflichtige Mitglieder ist im ersten Halbjahr, also bis spätestens 1. Juli zu entrichten. In der Zwischenzeit eintretende bezahlen den ersten Vereinsbeitrag pro rata.

Der Jahresbeitrag für die Kategorien a und b wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

Im Jahresbeitrag ist die Zeitschrift "Schweizerische Zeitschrift für Radiästhesie, Geopathie, Strahlenbiologie (RGS)" inbegriffen. Das Fachorgan kann gegebenenfalls gewechselt werden, ohne Einfluss auf Mitgliedschaft und Beitragspflicht.

Ein Monat nach Verfall nicht eingegangene Mitgliederbeiträge werden gemahnt. Auf eine zweite Mahnung innert 14 Tagen ohne genügend Begründung nicht eingehende Beiträge ziehen die Streichung von der Mitgliederliste nach sich.

Der Jahresbeitrag für die Kategorie d (Freunde und Gönner) hat im Minimum dem Aktiv-Mitgliederbeitrag zu entsprechen. (Ohne Anspruch auf die Zeitschrift)

Einlageblatt Statuten Studienvereinigung für Radiästhesie Zürich

Nachtrag Gemäss Generalversammlung vom 6. Februar 2007:

Art. 4

(Abschnitt 4)

Für die Aufwendungen im Interesse der Studienvereinigung wird dem Vorstand für grössere nicht budgetierte Beträge eine Finanzkompetenz von Fr. 700.-- pro Kalenderjahr eingeräumt. Über höhere Ausgaben einschliesslich Spesenersatz für Massnahmen aus grösserem Anlass entscheidet die Vereinsversammlung von Fall zu Fall.

Art. 5

(Abschnitt 2)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst .

Die Stimmberechtigung ist auf die Aktivmitglieder beschränkt, auch bei den übrigen Vereinsversammlungen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten Vereinsgeschäfte beschliessen kann.

(Abschnitt 4)

Wahlen und Vereinsgeschäfte werden durch offenes einfaches Handmehr entschieden, sofern kein anderslautender Antrag von der Generalversammlung genehmigt ist.

Zürich, 6. Februar 2007

Der Präsident

A. Gloor